

Satzung über die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald

vom 23. April 1991

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Gemeinde Fernwald als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Fernwald in der Fassung vom 29.01.1991 in dieser Satzung geregelt.
- 2) Die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald erfolgt durch:
 - 1) Elternversammlung für jeden Kindergarten (§§ 2 - 3),
 - 2) Elternbeiräte für jeden Kindergarten (§§ 4 ff) und
 - 3) einen Kindergartenbeirat (§ 8) für die Belange aller Fernwalder Kindergärten

§ 2 Elternversammlung

- 1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Person, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- 2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Fernwald einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- 3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- 4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- 5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 3 Einberufung

- 1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- 2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zumachen.
- 3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- 1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe. Die Elternbeiräte einer Gruppe werden jeweils von den Wahlberechtigten dieser Gruppe gewählt.
- 2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- 3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/ Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- 5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgroupigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- 6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- 7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- 8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- 9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- 10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- 11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- 12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäss § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- 1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- 3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- 4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/einen Stellvertreter/in und eine/einen Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- 2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitarbeiter des jeweiligen Kindergartens einzuladen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind für die Erziehungsberechtigten dieses Kindergartens öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den einzelnen Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- 2) Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät der Elternbeirat
 1. über Maßnahmen der Elternbildung,
 2. über die Öffnungszeiten und die Ferientermine unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
 3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens.
- 3) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

§ 8 Kindergartenbeirat

- 1) Um eine allseitige Zusammenarbeit der drei gemeindeeigenen Kindergärten gemäss § 3 Abs. 3 zu gewährleisten, wird ein Kindergartenbeirat gebildet.

Dem Kindergartenbeirat gehören an:

- a) sechs Mitglieder der Elternbeiräte
 - b) zwei Vertreter des Gemeindevorstandes als Träger des Kindergartens
 - c) jeweils ein Vertreter der Kindergärten
 - d) jeweils ein Vertreter der Grundschulen mit beratender Stimme
 - e) jeweils ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme
- 2) Jeder Elternbeirat wählt aus seiner Mitte je zwei Elternvertreter mit Stellvertretern für den Kindergartenbeirat.
 - 3) Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in sowie eine/einen Schriftführer/in.
 - 4) Der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates lädt im Einvernehmen mit einem Vertreter des Trägers zu den Sitzungen ein und bereitet sie vor.
 - 5) Der Kindergartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Alle Mitglieder können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Ein Beschlussprotokoll der Sitzungen wird dem Träger zugestellt.
 - 6) Aufgabe des Kindergartenbeirates ist es, Anliegen aus den einzelnen Kindergärten zusammenzutragen sowie Belange des Trägers zur Beratung an die einzelnen Elternbeiräte weiterzugeben.
 - 7) Der Kindergartenbeirat berät und beschließt als Empfehlung:
 1. bei der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers,
 2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
 3. bei der endgültigen Einstellung (nach Ablauf der Probezeit) und der Entlassung von Mitarbeitern,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindergärten,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 6. die Kriterien für die Aufnahme der Kinder
 - 8) Soweit der Träger die Beschlüsse des Kindergartenbeirats nicht berücksichtigen kann oder den abgegebenen Empfehlungen nicht folgt, muss er seine Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Kindergartenbeirats schriftlich begründen.
 - 9) Dem Kindergartenbeirat steht ebenfalls das Auskunftsrecht nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes zu. Die Antworten zu aufgeworfenen Fragen sollen bis zur nächsten Sitzung des Kindergartenbeirats schriftlich vorgelegt werden.
 - 10) Die Regelungen nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung gelten für die Mitglieder des Kindergartenbeirats entsprechend.
 - 11) Die Sitzungen des Kindergartenbeirats sind für Erziehungsberechtigte der Fernwalder Kindergärten besuchenden Kinder sowie für Mitarbeiter dieser Kindergärten öffentlich.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindergartenbeirat

- 1) Der Träger leitet dem Kindergartenbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans einschließlich des Personalstandes zusammen mit der Einladung zur Sitzung zur Stellungnahme zu.

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.

- 2) Der Träger hat gegenüber dem Kindergartenbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Kindergartenbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Fernwald die schriftliche Stellungnahme des Kindergartenbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig wurden mit Inkrafttreten dieser Satzung die bisherigen Richtlinien über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald ersatzlos aufgehoben.